



Protokollauszug

Geschäft Nr. 2015-51

der Vorstandssitzung Nr. 09/2017 vom 1. Mai 2017

QP Alt Strass / Erlass Teilrevision QP (Erschliessungsplan 1:500 sowie Katasterplan 1:500)

Sachverhalt:

1. Der Quartierplan Alt Strass, welcher vom Gemeindevorstand am 02.11.2015 erlassen wurde, erwuchs am 03.12.2015 in Rechtskraft.
2. [REDACTED] gelangte am 27.01.2017 an die Gemeinde mit dem Gesuch, bei der Quartiererschliessung Alt Strass die Werkleitungen in Abänderung des Erschliessungsplans 1:500 zwischen den Parzellen 2168 und 2169, anstatt wie vorgesehen, zwischen den Parzellen 2169 und 2170, zu führen. Das Gesuch wird damit begründet, dass die ihm aus der Erbteilung zugewiesenen Parzellen 2169, 2170, 2171 und 2172 im Sinne von Art. 6 der Quartierplanvorschriften als Doppelparzellen überbaubar werden, ohne dass die Werkleitungen nötigenfalls später verlegt werden müssten. Leonhard Hug hat sich sodann mit Schreiben vom 27.01.2017 ausdrücklich bereit erklärt, die mit der Änderung des Quartierplans anfallenden Kosten (Art. 54 KRG i.V. mit Art. 20 KRVO) zu übernehmen.
3. Am 03.02.2017 publizierte der Gemeindevorstand die Absichtserklärung betreffend Einleitung Teilrevision Quartierplan (Erschliessungsplan) und zwar mit folgendem Zweck: *"Teilrevision des verbindlichen Erschliessungsplans 1:500 betreffend Änderung der Linienführung der Werkleitungen im Bereich der Parzellen 2168, 2169 und 2170. Entsprechende Nachführung des unverbindlichen Katasterplans 1:500 mit den privaten und öffentlichen Erschliessungsleitungen. Teilrevision der Quartierplanvorschriften betreffend die Planungskosten der vorliegenden Teilrevision."*
4. Die Grundeigentümer im Quartierplangebiet wurden über die Absicht mit Protokollauszug vom 30.01.2017, mitgeteilt am 31.01.2017, persönlich informiert.
5. Es gingen keine Einsprachen gegen die beabsichtigte Einleitung des Verfahrens ein.
6. Mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 17.03.2017, mitgeteilt am 22.03.2017, wurde die obgenannte Teilrevision eingeleitet und zugleich erfolgte vom 24.03.2017 bis 24.04.2017 die öffentliche Auflage des teilrevidierten Quartierplans Alt Strass.

Die öffentliche Auflage der Teilrevision wurde im Bezirksamtsblatt gemäss Art. 21 Abs. 2 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 KRVO vom 24.03.2017 wie folgt publiziert:

Gemeinde Trimmis **Öffentliche Auflage Teilrevision Quartierplan Alt Strass**

Gestützt auf Art. 21 Abs. 2 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 KRVO wird der Entwurf der Revision des Quartierplans Alt Strass öffentlich aufgelegt.

Zweck: Teilrevision des verbindlichen Erschliessungsplans 1:500 betreffend Änderung der Linienführung der Werkleitungen im Bereich der Parzellen 2168, 2169 und 2170. Entsprechende Nachführung des unverbindlichen Katasterplans 1:500 mit den privaten und öffentlichen Erschliessungsleitungen. Teilrevision der Quartierplanvorschriften betreffend die Planungskosten der vorliegenden Teilrevision.

Bezugsgebiet: Bisheriges Quartierplangebiet.

Auflageakten:

- Entwurf revidierter Erschliessungsplan 1:500 (Änderung der Linienführung der Werkleitungen im Bereich der Parzellen 2168, 2169 und 2170)
- Entwurf nachgeführter unverbindlicher Katasterplan 1:500 mit den privaten und öffentlichen Erschliessungsleitungen
- Entwurf Quartierplanvorschriften, Ergänzung (Teilrevision 2017)

Informative Akten:

- bisheriger Erschliessungsplan 1:500, beschlossen am 02.11.2015
- Quartierplanvorschriften, beschlossen am 02.11.2015

Auflagezeit: Vom 24.03.2017 bis 24.04.2017 auf der Gemeindeverwaltung Trimmis während den ordentlichen Schalterstunden.

Rechtsmittel: Während der öffentlichen Auflage kann beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache gegen den Revisionsentwurf erhoben werden. Für die Einsprachelegitimation gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Planungsbeschwerde an die Regierung.

7. Gegen die Einleitung der Teilrevision des Quartierplans Alt Strass wurde keine Beschwerde erhoben und auch gegen den Entwurf des teilrevidierten Quartierplans Alt Strass gemäss Auflageakten gingen keine Einsprachen ein. Gestützt auf Art. 19 KRVO kann deshalb der Quartierplan Alt Strass erlassen werden.

Erwägungen:

8. Gemäss Art. 21 KRVO werden Quartierpläne von Amtes wegen oder auf Antrag von Quartierplanbeteiligten überprüft und angepasst, sofern sich die Verhältnisse seit dem Erlass erheblich geändert haben. Für die Aufhebung oder Änderung von Quartierplänen gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Quartierplanverfahren gemäss Art. 16 ff. KRVO.
9. Der neu gewünschten Linienführung im Bereich der Parzellen 2170, 2169 und 2168 liegt insofern ein geänderter Sachverhalt zugrunde, als der Eigentümer der Parzellen 2169 und 2170 diese möglicherweise als Doppelparzellen überbauen möchte. Weil die neu gewünschte Linienführung technisch ebenso gut funktioniert wie die bisher vorgesehene Linienführung, und die gewünschte Linienführung für alle übrigen Quartierplanbeteiligten mit keinerlei Nachteilen verbunden ist und weil sich der Gesuchsteller ausdrücklich bereit erklärt hat, die Kosten der erforderlichen Quartierplanrevision zu übernehmen, rechtfertigt es sich, an die Anforderungen für die Planrevision keine allzu hohen Anforderungen zu stellen.
10. Aufgrund dessen, dass im Einleitungsverfahren keine Einsprachen eingegangen sind und dass auch gegen die konkret vorgesehene, untergeordnete Teilrevision mit keinen Einwendungen zu rechnen war, rechtfertigte es sich ausnahmsweise, zwecks Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens die bereits im Entwurf vorliegende Planrevision unter Benachrichtigung der Beteiligten gleichzeitig mit Eröffnung des Einleitungsbeschlusses öffentlich aufzulegen (Art. 18 Abs. 1 KRVO).
11. Nach Eintritt der Rechtskraft des Einleitungsbeschlusses bzw. nach Abschluss des Auflageverfahrens erlässt der Gemeindevorstand den Quartierplan.

Beschluss:

1. Der Gemeindevorstand erlässt den Quartierplan Alt Strass entsprechend der Auflage mit der Teilrevision des verbindlichen Erschliessungsplans 1:500 betreffend Änderung der Linienführung der Werkleitungen im Bereich der Parzellen 2168, 2169 und 2170 sowie der entsprechenden Nachführung des verbindlichen Katasterplans 1:500 mit den privaten und öffentlichen Erschliessungsleitungen sowie der Teilrevision der Quartierplanvorschriften betreffend Übernahme der damit verbundenen Planungskosten.

Im Übrigen bleibt der Quartierplan unverändert.

3. Sämtliche Quartierplanungskosten (vgl. neuer Art. 38 der QP-Vorschriften) im Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision 2017 gehen vollumfänglich zulasten von Leonhard Hug.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht Graubünden erhoben werden. Der Quartierplan tritt mit unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder rechtskräftigem Abschluss von Rechtsmittelverfahren in Rechtskraft.

Nach Eintritt der Rechtskraft lässt der Gemeindevorstand den revidierten Quartierplan im Grundbuch anmerken.

4. Mitteilung an:

- Alle Grundeigentümer im Bezugsgebiet des Quartierplans Alt Strass
- Esther Casanova Raumplanung GmbH, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
- Tuffli & Partner AG, Fabian Caminada, Gäuggelistrasse 16, 7000 Chur
- Finanzen
- Akten

Mitgeteilt am: 09.05.2017

GEMEINDEVORSTAND TRIMMIS

Vize-Gemeindepräsident

Christian Kindschi



Gemeindeschreiberin

Alice Gädient